

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 79/08 B

L 4 KR 180/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 113/06 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Juli 2009 durch die
Richter Dr. K r e t s c h m e r - Vorsitzender - und Dr. H a u c k sowie
die Richterin Dr. B r a n d t s
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. Oktober
2008 Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt E. , , zu bewilligen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der bei der beklagten Ersatzkasse krankenversicherte Kläger ist mit seinem Begehren, Krankengeld (Krg) ab dem 12.1.2006 zu erhalten, in den Vorinstanzen ohne Erfolg geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die Ausführungen in den Entscheidungsgründen des sozialgerichtlichen Urteils Bezug genommen, nach dem der Kläger keinen Anspruch auf Gewährung von Krg ab dem 12.1.2006 hat, weil er als Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehöre (Beschluss vom 10.10.2008).
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt E. , . Er rügt unter anderem Fehler bei der Sachaufklärung und meint, ihm stehe aufgrund eines Unfalls vom 16.5.2002 wegen ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit Krg zu.

II

- 3 1. Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Der Anspruch auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm mit §§ 114, 121 ZPO unter anderem voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss voraussichtlich nicht erfolgreich sein kann. Bei summarischer Prüfung spricht nichts dafür, dass die aus den Akten ersichtlichen Umstände zu den im Gesetz genannten Zulassungsgründen nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung durch das LSG; Verfahrensfehler des LSG) führen könnten.
- 4 Die Sache bietet weder Anhalt für eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung, noch ist erkennbar, dass das LSG entscheidungstragend von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abgewichen sein könnte. Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers und des Akteninhalts ergeben sich auch keine Hinweise auf ein möglicherweise verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG.
- 5 Soweit der Kläger vorbringt, das LSG habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt, rügt er eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärungspflicht). Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann ein Verfahrensmangel nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jedoch nur gestützt

werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Das LSG ist davon ausgegangen, dass die Arbeitsunfähigkeit nicht durchgehend seit dem Unfall vom 16.5.2002 bestanden hat, sondern erst zu einem Zeitpunkt eingetreten ist, als wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld II keine Versicherung mit Anspruch auf Krg bestand. Weil das bei Entstehen eines Krg-Anspruchs bestehende Versicherungsverhältnis bestimmt, wer in welchem Umfang als "Versicherter" Krg beanspruchen kann (*stRspr*, vgl zuletzt zB *BSG SozR 4-2500 § 44 Nr 14 RdNr 12 ff*; *BSG SozR 4-2500 § 44 Nr 12 RdNr 13*; *BSGE 98, 33 = SozR 4-2500 § 47 Nr 6, jeweils RdNr 10 mwN*), könnte dem Kläger allenfalls Krg zustehen, wenn eine frühere Mitgliedschaft mit einem Anspruch auf Krg nach § 192 SGB V (etwa wegen des Bestehens eines Anspruchs auf Krg oder der Zahlung von Verletztengeld) aufrechterhalten worden wäre. Für eine durchgehende Arbeitsunfähigkeit (als eine der Voraussetzungen eines Krg-Anspruchs nach § 44 SGB V) seit einem Zeitpunkt, an dem der Kläger noch mit einem Anspruch auf Krg versichert war, bestehen aber insbesondere auch gerade im Hinblick auf bereits abgeschlossene Verfahren zwischen den Beteiligten wegen der Gewährung von Krg (vgl ua *Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 22.10.2007 - L 4 KR 358/04 - und Beschluss des BSG vom 5.3.2008 - B 1 KR 129/07 B*) keine Anhaltspunkte. Angesichts dessen brauchte das LSG sich nicht gedrängt zu fühlen, dem Vorbringen des Klägers nachzugehen, dass seine durchgehende Arbeitsunfähigkeit seit dem 16.5.2002 durch Vernehmung von Zeugen und Vorlage von Unterlagen einschließlich der entsprechenden Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nachgewiesen werden könne.

- 6 Ein Verfahrensfehler kann auch nicht darin gesehen werden, dass das Sozialgericht (SG) Lüneburg unter Vorsitz der Richterin am SG M. am 27.5.2008 die Klage abgewiesen hat, obwohl über das von dem Kläger am 8.5.2008 (erneut) gestellte Gesuch, diese Richterin als befangen abzulehnen, nicht formell entschieden worden war. Dahingestellt bleiben kann insoweit, ob das Ablehnungsgesuch überhaupt zulässig war (vgl *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 60 RdNr 10b ff*). Ein Fehler bei der Behandlung dieses Gesuchs kann jedenfalls nicht zur Zulassung der Revision gegen das Urteil des LSG führen, da das LSG-Urteil hierauf nicht beruhen kann. Er hätte allenfalls Auswirkungen im Rahmen der Zulassung der Berufung (§ 144 Abs 2 Nr 3 SGG) haben oder zu einer Zurückverweisung der Streitsache an das SG führen können (§ 159 Abs 1 Nr 2 SGG).
- 7 2. Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 73 Abs 4 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet worden ist. Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 8 3. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

